

M2: Anhang an bestehende gemeindliche Schutzkonzepte

„Besteht der Verdacht, dass eine schutzsuchende Person im Kirchenasyl übergreifendes und grenzverletzendes Verhalten erlebt hat, ist es in vielen Fällen sinnvoll, erst die (aufenthaltsrechtliche) Sicherheit der betroffenen Person sicherzustellen. Dazu kann es u.U. notwendig sein, die Person in einer anderen Gemeinde unterzubringen. Der*die Schutzsuchende wird in diese Überlegungen eingebunden und die Entscheidung über einen potentiellen Aufenthaltsortswechsel gemeinsam getroffen.“

Hintergrund zu den Besonderheiten im Kirchenasyl:

Aufgrund der prekären Situation im Kirchenasyl (aufenthaltsrechtliche Unsicherheit/Abhängigkeiten/räumliche Situation/psychologische Belastungen) stellen sich verschärfte Herausforderungen für die Prävention von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Diese sind im Rahmen einer Risikoanalyse gesondert zu untersuchen und ggf. Schutzmechanismen zu etablieren. Auch hier ist die beste Prävention die Förderung von Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen im Kirchenasyl.